

Ein Scherbenhaufen

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeindeabstimmungen sollen gleichzeitig mit der Volksabstimmung über die kantonalen Vorlagen durchgeführt werden. Der Vollzug der Übernahme ist auf den Beginn des Schuljahres 1976/77 vorgesehen.

Gesetz über Schulversuche

Der Regierungsrat unterbreitet ferner dem Kantonsrat mit einer Vorlage auf Änderung der Staatsverfassung ein Gesetz über Schulversuche. Damit soll den Behörden die Kompetenz eingeräumt werden, Schulversuche auf allen Stufen (Vorschulstufe, Volksschulstufe, Mittelschule) unter Abweichung von der ordentlichen Gesetzgebung durchzuführen. Diese Möglichkeit wird in den kantonalen oder kommunalen Versuchsschulen oder in Versuchsklassen vorgesehen. Für umfassende Versuche, wie sie von verschiedenen Kreisen heute postuliert werden, hat bisher eine ausreichende gesetzliche Grundlage gefehlt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

Ein Scherbenhaufen

In der Volksabstimmung vom 30. Juni hatten die Zürcher Stimmbürger unter anderem über zwei Gesetzesvorlagen abzustimmen, über ein Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über eine Volksinitiative zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Beide Vorlagen wurden bekanntlich angenommen, die erstere deutlicher als die letztere. Erst nach der Abstimmung wurde erkannt, dass die

beiden Vorlagen teilweise sich widersprechende Vorschriften enthalten und dass zudem der Text der Volksinitiative in manchen Teilen gegen eidgenössisches Recht verstösst, was ihn zum vornherein nichtig macht.

Die späte Erkenntnis veranlasste sowohl den Regierungsrat wie zwei Winterthurer Stimmbürger, zuhanden des Kantonsrates Einsprache gegen die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses zu erheben. Wie an einer Pressekonferenz von zwei Mitgliedern des Kantonsrates dargelegt wurde, mussten sie als Juristen die Entwirrung des gordischen Knotens durch Nichterhaltung ablehnen. Bei der Erhaltung handelt es sich um ein rein formales Verfahren, das sich auf die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beschränkt und keine materielle Prüfung mehr erlaubt. Die beiden Einsprachen wurden schliesslich zurückgezogen, nachdem im Kantonsrat eine parlamentarische Initiative für ein Gesetz zur Aufhebung des vom Volk angenommenen Gesetzes zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 30. Juni 1974 eingereicht worden war. Der Kantonsrat wurde also der unangenehmen Pflicht enthoben, einen Ausweg aus einer schwierigen und noch nie dagewesenen Situation zu suchen. Der Stimmbürger wird noch einmal — vermutlich im Dezember — an die Urne gerufen, um durch die Annahme eines neuen Gesetzes das im Juni angenommene Gesetz wieder aufzuheben.

Froh kann man indessen dieser Lösung noch nicht werden. Einmal besteht durchaus die Möglichkeit, dass in der Abstimmung die parlamentarische Initiative verworfen wird, worauf wir wieder am gleichen Ort stehen würden wie heute. Zum ändern blieb es bisher seltsam still um die Frage, wer nun eigentlich die Ver-

antwortung für den Scherbenhaufen trage. Ganz gewiss nicht das Volk, das zwar durch die Annahme zweier widersprüchlicher Vorlagen die verworrene Lage heraufbeschworen hat, das aber vorher nicht auf diese Widersprüche aufmerksam gemacht worden ist. Kantonsrat und Regierungsrat hatten zwar die Verwerfung der Initiative empfohlen, aber mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass nur die eine oder andere Gesetzesvorlage angenommen werden könne und dass zudem das Jugendkriminalitätsgesetz gegen Bundesrecht verstosse. Von juristischen Laien darf nicht erwartet werden, dass sie Mängel aufdecken, die weder von den Juristen in der Regierung noch von denjenigen im Kantonsrat wahrgenommen worden sind.

Still blieb es auch um die Kosten für die zweite Volksabstimmung, die offenbar vom Steuerzahler und nicht von den Verursachern zu tragen sind. Eine Ermittlung der Verantwortlichen scheint uns vor allem nötig, um eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse zu vermeiden; sie sind dem Vertrauen des Bürgers in Regierung und Parlament keineswegs zuträglich. M.B.

Ausbau der Sozialberatung

An einer Pressekonferenz orientierte Stadträtin **Dr. Emilie Lieberherr** über einen neueren Zweig ihres Amtes, die **Sozialberatung für Familien und Alleinstehende**.

In insgesamt zehn Beratungsstellen — ihre Adressen werden einmal monatlich im Tagblatt in einer Anzeige mit dem Titel «Sozialberatung» publiziert — wird unentgeltlich Auskunft, Rat und Hilfe in sozialen Angelegenheiten erteilt sowie finanzielle Hilfe gewährt.

Diese Sozialberatung steht grundsätzlich jedermann offen. Im Gespräch wird abgeklärt, welche Amtsstellen und Institutionen am besten Hilfe leisten können und bei der Beratung wird die gesamte Situation des Ratsuchenden berücksichtigt. In eigentlichen Notfällen werden die erforderlichen Massnahmen sofort getroffen und die Abklärungen erfolgen erst hinterher. Wenn finanzielle Hilfeleistungen zu gewähren sind, muss vor allem geprüft werden, ob dem Ratsuchenden irgendwelche Rechtsansprüche aus Versicherungen, Krankenkassen usw. zustehen. Oft ist die Gewährung von Vorschüssen nötig, bis die Leistungen aus solchen Rechtsansprüchen erfolgen.

1973 mussten rund 2300 Fälle — Familien und Einzelpersonen — unterstützt werden. Dazu kamen rund 1200 sogenannte Sozialberatungsfälle, in denen keine öffentlichen Mittel beansprucht wurden. Die Probleme im Einzelfall waren ausserordentlich vielfältig und reichten von einfachen Auskünften und Hinweisen bis zu komplexen Beratungen und Betreuungen. Es konnte festgestellt werden, dass die Dienstleistungen der Sozialberatung nicht nur einem Bedürfnis entsprechen, sondern dass sie den Anforderungen auch quantitativ und qualitativ gewachsen sind.

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Anni Scheurer-Grossenbacher, Auf der Hürnen 19, 8706 Meilen

Frau Sylvia Zosso-Berthel, Zelgstrasse 118, 8134 Adliswil